

## Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde informiert:

### Reinigen von Fahrrädern

Beim Fahrrad werden in vielen Bereichen Schmiermittel eingesetzt. Hierzu zählen die Fahrradkette als das am stärksten beanspruchte Bauteil sowie Kugel- bzw. Wälzlager (Pedale, Tretlager, Laufradnaben, Lenkkopflager), Gleitlager und Scharniere (Schaltwerk, Umwerfer, Bremsen), Bowdenzüge und des Weiteren Schraub- und Steckverbindungen (Pedale, Gepäckträger, Lampenhalterung, Sattelstützen, Federgabeln usw.).

Die eingesetzten Schmiermittel sind in der Regel einer Wassergefährdungsklasse zugeordnet bzw. als umweltgefährdend eingestuft.

In § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist die allgemeine Sorgfaltspflicht formuliert. Demnach ist jede Person verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderlich Sorgfalt anzuwenden. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat nach § 62 des WHG so zu erfolgen, dass eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu besorgen ist.

Im Hinblick auf den Bodenschutz wird in § 7 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) ausgeführt, dass der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige der Vorrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet ist, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Bei einer Reinigung des Fahrrades mittels Wasserschlauch oder Hochdruckreiniger besteht die Gefahr, dass die an der Fahrradkette anhaftenden Schmiermittel und auch in ansonsten schlecht zugänglichen Bereichen (z.B.

Tretlager) eingesetzte Öle und Fette ausgewaschen werden und in den Boden bzw. in die Kanalisation eindringen.

Aus Gründen des Boden- und Gewässerschutzes ist das Reinigen von Fahrrädern ausschließlich als Handwäsche mit klarem Wasser ohne Waschzusätze auf einer befestigten Fläche zulässig. Der Einsatz eines Hochdruckreinigers oder Wasserschlauches und die Reinigung der Fahrradkette sind nicht gestattet. Das durch den Reinigungsprozess in seinen Eigenschaften veränderte Wasser stellt Abwasser i.S.d. § 54 Abs. 1 Ziffer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar und ist in einen Misch- oder Schmutzwasserkanal einzuleiten.